



GERHARD THÜR

OPERA OMNIA<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>Nr. 40 (Rezension / *Review*, 1981)**Lauffer, S., Die Bergwerkssklaven von Laureion, 2.
Aufl. (Wiesbaden 1979)****Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (ZRG) RA 98,
1981, 578–579**© Böhlau Verlag GmbH & Co. KG (Wien) mit freundlicher Genehmigung
(<http://www.savigny-zeitschrift.com/>)

Schlagwörter: Bergbau

Key Words: mininggerhard.thuer@oeaw.ac.at<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND),
gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.*This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.*

Siegfried Lauffer, Die Bergwerkssklaven von Laureion (Forschungen zur antiken Sklaverei, Band 11) 2. durchges. u. erw. Aufl. Steiner, Wiesbaden 1979. 10 und 322 S., 14 Tabellen im Text. — Der Autor faßt die beiden 1955 und 1956 als Abhandlungen der Geistes- und sozialw. Kl. der Mainzer Akademie erschienenen Teile nunmehr in einen von J. Vogt und H. Bellen in ihre Reihe aufgenommenen Band zusammen. Der Text ist ohne größere Veränderungen nachgedruckt, Sternchen am Rand zeigen Zusätze an, die als „Nachträge und Ergänzungen“ die S. 252–290 einnehmen. Auch die neu erstellte Bibliographie, S. 291–302, berücksichtigt die Forschungen der letzten 25 Jahre. Aus den beiden Teilen „Arbeits- und Betriebsverhältnisse, Rechtsstellung“ und „Gesellschaftliche Verhältnisse, Aufstände“ ist hier der Abschnitt „Rechtsstellung“ (S. 77–117 mit Nachträgen S. 274–279) besonders zu würdigen. Ich kann auf die Rezensionen der Erstauflage von E. Berneker, diese Zeitschrift 74, 1957, 401ff. und 75, 1958, 487f., verweisen. Zu allen, am besten nach Quellengruppen aufzuzählenden Teilproblemen dieses Abschnittes ist reichlich Literatur erschienen: Zum Pachtvertrag, mit welchem Nikias dem Thraker Sosias tausend Sklaven zur Verfügung stellt (S. 77–85) s. S. 274f. u. 279; neue Horoi (S. 87–97) s. S. 276 (zu S. 89); zur Pantainetos-Rede (Dem. 37; S. 97–104, 108–116) s. S. 277 (zu S. 97) und f.

Die neuerliche Lektüre des Werkes gibt Anlaß, Gedanken zu zwei Problemen zu äußern, ohne daß sie hier allerdings weiter vertieft werden könnten. In der Interpretation des Nikias-Vertrages, Xen. Poroi 4, 14: *ἐφ' ᾧ ὀβολὸν μὲν ἀτελή ἐκάστον τῆς ἡμέρας ἀποδιδόναι, τὸν δ' ἀριθμὸν ἴσους αἰ παρέχειν*, dürfte Lauffer zu folgen sein. Der Unternehmer Nikias hat Sosias, vermutlich seinem Freigelassenen, den er selbst für die unglaubliche Summe von einem Talent gekauft hatte, jene tausend Bergwerkssklaven, denen Sosias ohnedies als Epistates in Nikias' Betrieben vorstand, im Rahmen einer *Misthosis* für täglich einen Obolos pro Mann überlassen. Damit dürfte sich an der Führung der Nikias gehörenden Förder- und Hüttenbetriebe faktisch nichts geändert haben; dieser hatte lediglich das Unternehmerrisiko auf Sosias abgewälzt und dafür eine „Rentnersicherheit“ (S. 85) eingetauscht. Diesem Gedanken entsprechend hat Sosias auch den Ausfall von Sklaven zu tragen. (Welche Pachtgebühr er für die Benutzung von Nikias' Betriebsstätten zu zahlen hatte, wissen wir nicht.) Nicht zu folgen ist Lauffer (und Berneker, 404f.) allerdings, wenn er die Regelung, der Pächter habe

durch Tod ausgefallene Sklaven zu ersetzen, auf alle sonst überlieferten Pachtverhältnisse über Bergwerkssklaven überträgt (S. 74, 85, 87). Wäre die Klausel alltäglich, hätte sie Xenophon gewiß nicht der Zinsvereinbarung als Antithese gegenübergestellt.

Solange attisches Recht studiert wird, wird man auch über die Rede gegen Pantainetos (Dem. 37) diskutieren. Unglücklich und dogmatisch überspitzt bezeichnet Lauffer das einer ganz normalen *πρᾶσις ἐπὶ λύσει* entspringende Lösungsrecht Pantainetos' als „Vorkaufsrecht“ (S. 99). Getrübt wird das nach den Pfandsteinen scheinbar so klare Bild lediglich dadurch, daß uns die Rede mögliche, komplizierten wirtschaftlichen Verhältnissen gerecht werdende Variationen der Kreditsicherung überliefert. Pantainetos hatte ein Aufbereitungswerk hintereinander einer Reihe von Geldgebern als Sicherungsmittel in der Form gegeben, daß jeweils der frühere Gläubiger dem späteren die Sache verkaufte. Pantainetos war stets Pächter der Betriebsstätte, hatte aber das Lösungsrecht (§§ 4f.). Daß hier Verkäufer und Lösungsberechtigter ausnahmsweise verschiedene Personen sind, bedeutet nicht, daß Pantainetos' Lösungsrecht nur obligatorisch sei (so Lauffer, S. 100 Anm. 4), sondern zeigt viel mehr an, daß letztlich er das volle Eigentum daran hatte. Der frühere Gläubiger tritt deshalb als Verkäufer auf, weil Pantainetos nicht genug Vertrauen genießt, um die Eviktionshaftung als *πρατήρ* zu übernehmen (vgl. § 32).

München

Gerhard Thür